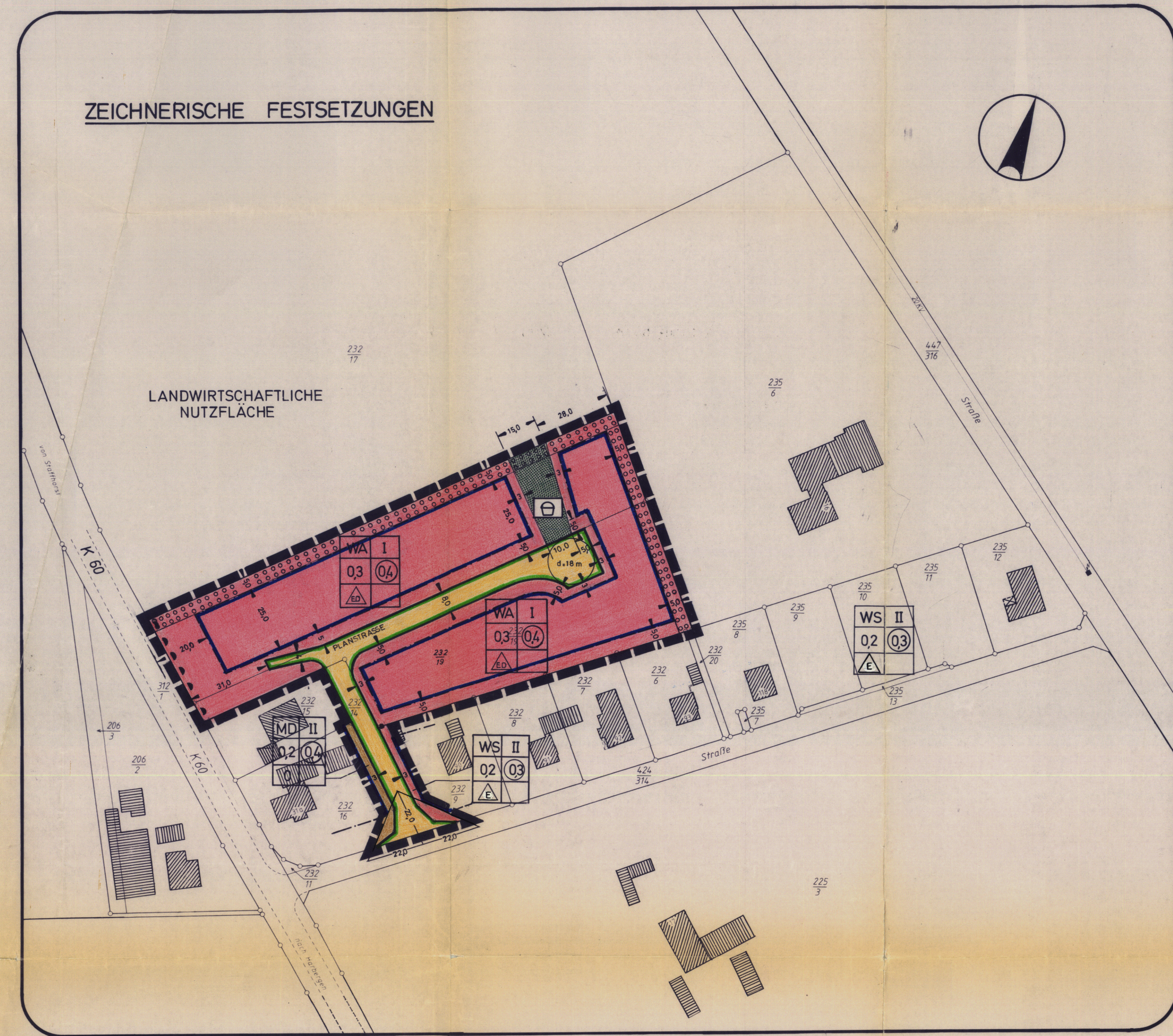


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Verfahrensvermerke

Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 225) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 225) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GO) i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GO) i. d. F. vom 13.10.1986 (Nds. GO) S. 323 hat der Rat der Gemeinde Staffhorst diesen Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt und beschlossen, dass er als Satzung beschlossen wird.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 20.1.1987 öffentlich bekannt gemacht.

Staffhorst, den 25.1.1988
Der Gemeindevorstand
Kirchheck

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Diepholz
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 22.05.1986 Az. V1 51/86
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.05.1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in der Öffentlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 15. Jan. 1988



(Wieting)
Verm. Oberamt

Staffhorst, den 25.1.1988



Kirchheck
Gemeindevorstand

A. Stille
Bürgermeister
(Segor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom **LANDKREIS DIEPHOLZ** im Auftrage des **OBERKREISDIREKTOR** **BAUDIREKTOR** **Kirchheck**

DIEPHOLZ, den 8.1.1988

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.4.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.5.1987 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.6.1987 bis 16.7.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Staffhorst, den 25.1.1988
Der Gemeindevorstand
Kirchheck

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.87 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 10.12.87 bis zum 10.1.88 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.1.88 gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.12.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Staffhorst, den 25.1.1988
Der Gemeindevorstand
Kirchheck

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB AM 15.03.1988 ANGEZEIGT WORDEN.

EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB UNTER AUFLAGEN MIT MASSNAHMEN MIT AUSNAHME DER DURCH KENNZEICHEN GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

HANNOVER, den 01.06.1988



BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFGABE
Bayen

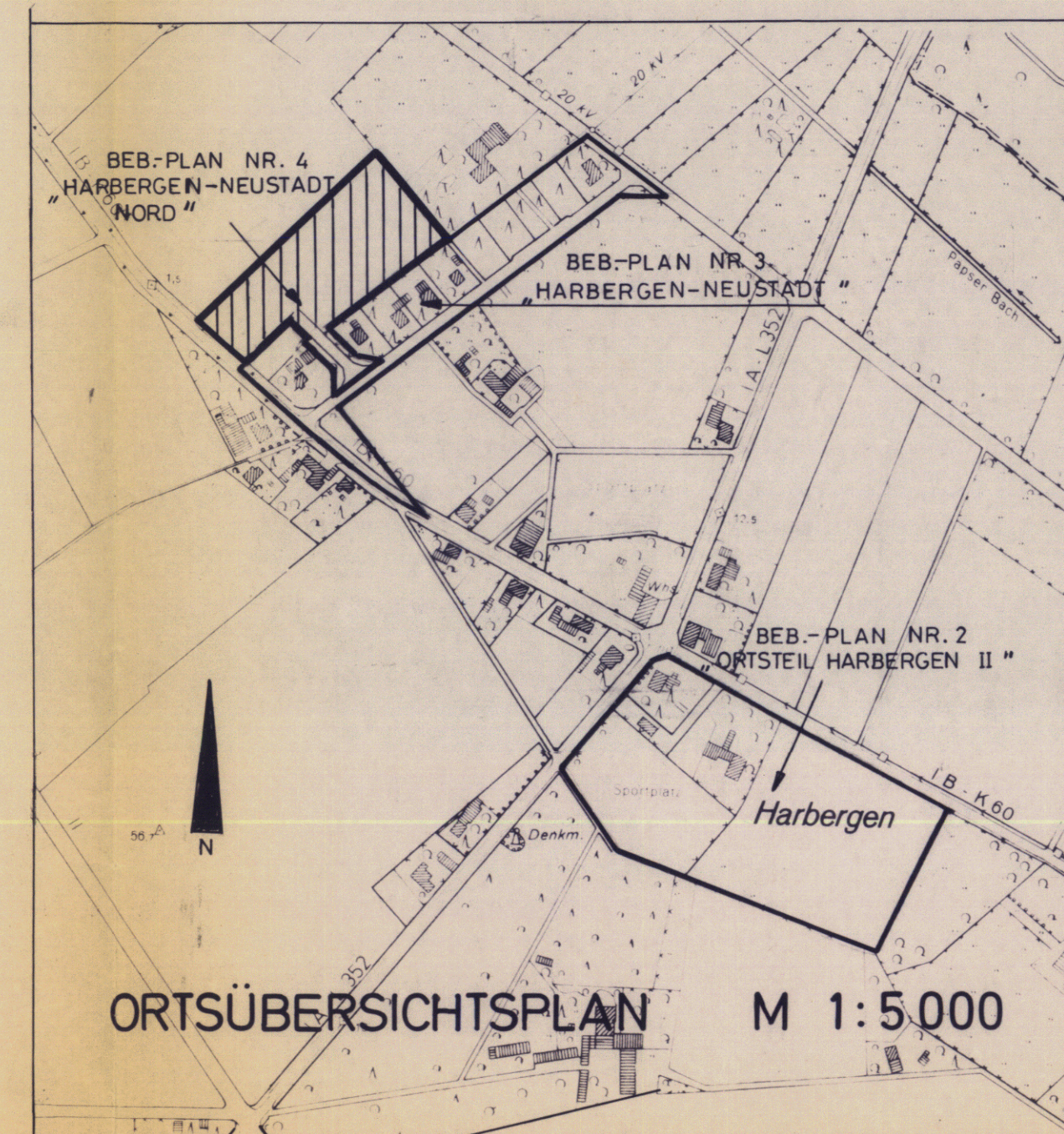
Gemeinde Staffhorst

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 4

Flur 6

Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A BAUGEBIET
C	D	B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
E		C GRUNDFLÄCHENZAHL
		D GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
		E BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet	WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
MD	DORFGEBIET		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
03	GRUNDFLÄCHENZAHL
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

ED	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZEN
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
0	OFFENE BAUWEISE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

	SPIELPLATZ
--	------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
--	---

SONSTIGE PLANZEICHEN

	SICHTDREIECK
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKÄNTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB): DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STAND-ORTSGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.3.1967 ZU BEACHTEN IST.

3. FLÄCHEN MIT BESONDERER REGELUNG FÜR NEBENANLAGEN UND BAULICHE ANLAGEN GEM. § 23 ABS. 5 BAUNVO: INNERHALB EINER 20,0 m BREITEN ZONE ENTLANG DER K 60 GEMESSEN VOM FAHRBAHNRAND, SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN NEBENANLAGEN (S. DES § 14 BAUNVO UND GARAGEN UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDIGUNGEN).

HINWEIS:

MIT DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGT GLEICHZEITIG DIE AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, HARBERGEN-NEUSTADT.

URSCHRIFT

LANDKREIS DIEPHOLZ

VORGANG:	VORHABEN:
BLATT NR.:	BEBAUUNGSPLAN NR. 4
BLATTGRÖSSE:	„HARBERGEN-NEUSTADT NORD“
MASSSTAB:	GEMEINDE STAFFHORST
1:1000	
GEZEICHNET:	BEARBEITET:
MARKS 22.9.1986	Bayen
	DER OBERKREISDIREKTOR
	BAUDIREKTOR

Geändert April 1987
Geändert gem. Verfügung vom 8.6.1988 der Bezirksregierung Hannover